

Anlage 1

Im Scoping-Verfahren wurde der vorläufige Untersuchungsrahmen für den von der Hamburg Port Authority AöR (HPA) als Vorhabenträgerin zu erstellenden Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) für die Erweiterung der Deponie Feldhofe festgelegt.

Grundlage für die Stellungnahmen der am Scoping-Verfahren beteiligten Stellen war das von der HPA eingereichte Dokument „Untersuchungsrahmen für die Erstellung des UVP-Berichts zur geplanten Kapazitätserhöhung der Baggergutmonodeponie Feldhofe“ der Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH (EGL) vom 07.07.2020 [1], das als Anlage 2 beigefügt ist.

Aus den Stellungnahmen haben sich die im Folgenden aufgeführten Punkte ergeben, die mindestens zusätzlich zu dem im o. g. Dokument vorgestellten Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu berücksichtigen sind. Die zum Teil inhaltlich deckungsgleichen Forderungen der beteiligten Stellen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst. In der Zusammenfassung sind sämtliche für das Verfahren relevanten Forderungen und Hinweise aller beteiligten Stellen enthalten.

Beschreibung des Vorhabens / technische Planung (Punkt 4 in [1])

Es fehlt eine Angabe zur absolut resultierenden Verkehrserzeugung des Deponiebetriebs. Spätestens im UVP-Bericht ist diese Angabe erforderlich.

Schutzgutbezogene Ermittlungen der Auswirkungen (Punkt 6.2 in [1])

1 Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

- 1.1 Der unmittelbar nordöstlich an die Deponie grenzende Wald erfüllt eine Erholungs-, Lärmschutz-, Sichtschutz- und Erosionsschutzfunktion. Die Auswirkungen der Deponierweiterung und des Deponiebetriebes auf diese Waldbestandsfläche sind zu untersuchen.

Hinweis: Auf der Fläche sind zudem naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Ziel sollte die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Waldes sein.

- 1.2 Bei der Betrachtung ist auch die Wechselwirkung mit der Bedeutung des Schutzguts Landschaft für die Erholung des Menschen, insbesondere die unter diesem Schutzgut angesprochene Fernwirkung des Hügels, zu berücksichtigen.
- 1.3 Es ist mindestens zu prüfen, ob lärmtechnische Untersuchungen aus der Planfeststellung von 2001 noch hinreichend aktuell sind, um die lärmtechnischen Auswirkungen des Deponiebetriebs für die Umgebung/Nachbarschaft ausreichend beurteilen zu können. Dies gilt auch, wenn sich – wie auf Seite 5 in [1] beschrieben - die voraussichtliche Baggergutmenge gegenüber der derzeit genehmigten Zuliefermenge um ein Drittel reduzieren wird und es in der Folge zu einer entsprechenden Verringerung der prognostischen Verkehrserzeugung kommt.
- 1.4 Die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch einen möglichen Austrag von Schadstoffen (z. B. Schwermetallen) über den Luft- bzw. Wasserpfad während des Deponiebetriebs ist zu prüfen und zu bewerten.

2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- 2.1 siehe Punkt 1.1
- 2.2 Für die Erstellung des UVP-Berichts können die Vegetations- bzw. die Biotoptypen des planfestgestellten Rekultivierungsplans als Istzustand auf der Deponiefläche zugrunde gelegt und für die Umgebung der Deponie die aktuellen Daten der Biotopkartierung von 2018 genutzt werden. Sollte die Prüfung ergeben, dass mit Auswirkungen auf die Biotoptypen der Umgebung zu rechnen ist, muss eine aktuelle detailliertere Kartierung erfolgen.
- 2.3 Die Unterlagen sind um die Ausführungen zur Unerheblichkeit des Vorhabens bezüglich der in der Nähe befindlichen Natura 2000 - Gebiete zu ergänzen.

- 2.4 Die Artenkartierungen sind zu ergänzen: Das in [1] aufgeführte Gutachten zur Avifauna von 2014 auf Grundlage einer Kartierung von 2013 ist nicht aktuell genug, es ist durch eine aktuelle Kartierung zu ersetzen.

Auch die laut [1] heranzuziehenden Daten im Artenkataster für alle anderen Arten sind nicht hinreichend vollständig, eher handelt es sich dabei um Hinweise, die aber nicht ausschließen können, dass die eine oder andere Art doch dort siedelt. Insofern sind außer zur Artengruppe der Vögel auch zu den übrigen möglicherweise betroffenen Artengruppen aktuelle Kartierungen erforderlich, um die zu erwartenden Umweltauswirkungen beurteilen zu können.

Faunistische Erfassungen und Bewertungen sind u. a. für die folgenden relevanten Artengruppen erforderlich: Avifauna, Fledermäuse, Insekten (Libellen, Heuschrecken), Amphibien.

Auf aktuelle Artenkartierungen könnte nur verzichtet werden, wenn die Vorhabenträgerin plausibel darlegen kann, dass mit der Auswertung der vorliegenden Daten der aktuelle Ausgangszustand noch hinreichend beschrieben ist bzw. schlüssig darstellen kann, warum für den UVP-Bericht und die Beachtung naturschutzrechtlicher Anforderungen für das geplante Vorhaben keine entsprechenden Kartierungen im Untersuchungsgebiet erforderlich sind.

- 2.5 Die Biotopverbundplanungen als Bestandteil des Landschaftsprogramms sind zu berücksichtigen und mögliche Auswirkungen der geänderten Rekultivierung darauf zu untersuchen. Im Bereich der Deponie werden verschiedene Biotopverbundbeziehungen dargestellt.
- 2.6 Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch die Aufnahme von möglicherweise austretenden Schadstoffen (z. B. Schwermetallen) ist zu prüfen und zu bewerten.

3 Fläche und Boden

- 3.1 siehe Punkt 1.1
- 3.2 Ein möglicher Austrag von Schadstoffen (z. B. Schwermetallen) in den Boden ist zu prüfen und zu bewerten.

4 Wasser

- 4.1 Neben der Einschätzung der Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut Oberflächengewässer in Bezug auf die Sicker- und Porenwasserausträge sowie die Stoffausträge in die Oberflächengewässer ist auch eine mengenmäßige Betrachtung des anfallenden Wassers erforderlich.
- 4.2 Insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser sind die potenziellen Auswirkungen der Kapazitätserhöhung der Deponie zu beschreiben und zu bewerten, u. a. in Hinblick auf
- potenzielle Auswirkungen auf die Basisabdichtung (Kunststoffbahn, Schlickdichtung, Gefahr von Senkungen durch Auflast),
 - verstärktem Porenwasseranfall (durch Kompaktion) sowie dessen Aussickerung (Menge und Qualität) in das Grundwasser,
 - mögliche Auswirkungen auf Altlasten (z. B. Boehringer-Fahne im NW des Untersuchungsgebiets),
 - Auswirkungen auf die bestehende innere Entwässerung (Fassung und Ableitung der belasteten Wässer innerhalb des Deponiekörpers),
 - Auswirkungen auf die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen (potenzielle Änderungen der Menge und Qualität des Sickerwasseranfalles).
- 4.3 Im Sinne der Starkregenvorsorge sind die Auswirkungen zu erläutern, die insbesondere durch ein mögliches Abfließen von Regenwasser von der Deponie auf Nachbargrundstücke, den öffentlichen Raum und Gewässer auftreten können. Diese systemische Betrachtung soll qualitative Aussagen geben. Hierbei ist auch die Einbeziehung der verschiedenen zeitlichen Phasen und damit einhergehenden Randbedingungen der Untersuchungen zu beachten. Dies betrifft die Betriebsphase der Deponie sowie ihren Endzustand. Hierbei ist insbesondere auf mögliche Fließwege einzugehen. Falls negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist zu erläutern, wie diese vermieden, verhindert oder abgeschwächt werden können.

- 4.4 Mögliche Austräge von Schadstoffen (z. B. Schwermetallen) in Oberflächengewässer sowie das Grundwasser sind zu prüfen und zu bewerten.

5 Klima

- 5.1 Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, bei dem es sich um eine prioritäre Fläche der Kaltluftlieferung mit hohen Volumenströmen handelt. Der Bereich um die Deponie ist ansonsten verdichtet und Kaltluftzufuhr von außen wird hier benötigt. Daher muss eine Klimaanalyse zu den Auswirkungen der geplanten Erhöhung – insbesondere auf die Kaltluftentstehung /-bewegung – durchgeführt werden. Zudem müssen ggf. Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs vorgeschlagen werden.

Wald am Fuße im Norden der Deponie könnte die Kaltluftbewegung behindern, daher ist eine Klimauntersuchung mit Vegetationsempfehlung erforderlich. Im Rahmen der Untersuchung ist zu prüfen, ob das allgemeine Untersuchungsgebiet zur Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens ausreichend ist oder ggf. ausgeweitet werden muss.

Hinweis: Es liegt eine aktuellere Klimaanalyse von 2017 unter <https://www.hamburg.de/landschaftsprogramm/3957546/stadtklimaanalyse-hamburg-2017/> vor, auf die zurückgegriffen werden sollte.

- 5.2 Für die Beurteilung der stadtklimatischen / klimaökologischen Auswirkungen des Vorhabens sind allein die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht ausreichend. Hierfür müssen weitere Beurteilungskriterien gefunden werden. Es müssen neben dem Aspekt der luft-hygienischen Belastung auch Faktoren wie die Kaltluftproduktion, die Kaltluftströme/ Luftaustauschprozesse, Wärmebelastung betrachtet werden.

Die Funktionen der klima- und immissionsökologisch wichtigen Strukturen sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Aus der Klimaanalyse 2012 und der Aktualisierung von 2017 können entsprechende Qualitätsziele, Planungshinweise und Empfehlungen abgeleitet werden. In Bezug hierzu sollten die – im Rahmen des vorgesehenen klimaökologischen Fachgutachtens mit einer mikroskaligen Klimaanalyse ermittelten – mit der Deponie-/Rekultivierungsplanung einhergehenden stadtklimatischen Veränderungen qualitativ bewertet werden.

6 Luft

Es ist zu prüfen, ob Luftschadstoffprognosen unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrserzeugung aus der Planfeststellung von 2001 noch hinreichend aktuell sind, um die verkehrsbedingten Auswirkungen des Deponiebetriebs für die Umgebung/Nachbarschaft ausreichend beurteilen zu können.

7 Landschaft

- 7.1 Auch wenn die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete Moorfleet und Tatenberg (zwischen Moorfleeter Deich und Dove-Elbe und Dove-Elbe und Tatenberger Deich, siehe grüne Markierung in Anlage 2) nicht unmittelbar betroffen sind, ist zu untersuchen, inwieweit die Erhöhung des Hügels auf 56 m statt der jetzt genehmigten 38 m auf die genannten Landschaftsschutzgebiete (LSG) optisch Einfluss haben und das Landschaftsbild beeinträchtigen wird. Die LSG liegen nur teilweise mit im angegebenen Untersuchungsraum (Seite 9 Abb. 5 in [1]). Der Untersuchungsraum sollte mindestens die Flächen der Dove-Elbe und der angrenzenden südlichen Ufer bis zum Tatenberger Deich enthalten (siehe orangefarbene Linie und Schraffur in Anlage 2).

Hinweis: Insbesondere nach Süden ist die Erhöhung der Deponie auf 56 m ü. NHN nicht durch Gewerbegebiete oder zusammenhängende Gehölzkulissen zur Dove-Elbe und dem Tatenberger Deich abgeschirmt. Der Deponiehügel als massives Bauwerk könnte daher später auch von Stellen des Tatenberger Deiches aus zu sehen sein.

- 7.2 Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit das Landschaftserleben sind in die folgenden Richtungen zu prüfen und ggf. der Untersuchungsraum entsprechend zu erweitern:

- Norden am Billwerder Billdeich/im Landschaftsschutzgebiet „Boberg“, im Naturschutzgebiet „Boberger Niederung“, in/an der Parkanlage „Havighorster Moor“ und der Geestkante,
- Osten auf den westlichen Teil des Naturschutzgebietes „Allermöher Wiesen“ und den gemäß Landschaftsprogramm, Fachkarte „Grün Vernetzen“ vorgesehenen Verbindungsweg im gesamtstädtischen Freiraumverbund,
- Süden/Südosten in den Landschaftsschutzgebieten an der Dove-Elbe und in/an der Parkanlage Eichbaumsee,
- Westen in/an den Naturschutzgebieten „Holzhafen“ und „Obere Tideelbe“
- Nordwesten im historischen Dorfkern (Kirche/Friedhof) Moorfleet.

Zur Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind für die jeweiligen Blickrichtungen aktuelle Visualisierungen zu erstellen.

8 Wirkungsprognose

Zur Wirkungsprognose (Tabelle auf Seite 24 in [1]) muss eine Begründung erfolgen, die mindestens diejenigen Wirkbeziehungen erläutert, bei denen eine nähere Betrachtung als nicht erforderlich angesehen wird. Es ist zumindest verbal-argumentativ darzustellen, warum keine Auswirkungen zu erwarten sind oder das Schutzgut nicht betroffen ist.

9 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

In diesem Zusammenhang ist darzulegen, inwieweit die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen aus dem 2001 erlassenen Planfeststellungsbeschluss und dem landschaftspflegerischen Begleitplan, der auch den Rekultivierungsplan der Deponie enthält, umgesetzt worden sind, und ob und inwieweit die Rekultivierungsmaßnahmen Anteil an den Ausgleichsmaßnahmen/ der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung haben.

Dabei ist auch aufzuzeigen, wie der Zeitfaktor bzw. die Zeitverzögerung um 50 Jahre aufgrund der späteren Fertigstellung der Rekultivierung berücksichtigt werden soll, ebenso die inhaltlichen Veränderungen des Vegetationskonzeptes (anstelle einer Begrünung mit Gehölzflächen, Einzelbäumen und Wiesenflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität jetzt Wiesenplateau mit Einzelbäumen) und auf den Betriebsflächen anstelle ausschließlich naturnah mit einer offenen Wasserfläche und Feuchtwiesen jetzt auf einer Teilfläche auch dort vorgesehene Freizeit- und Erholungsnutzung).

10 Prüfung vernünftiger Alternativen

Hierbei sind zur Begründung des Vorhabens die Entwicklung der Baggergutmengen und der Bedarf für die Deponierung darzulegen. Es ist auch aufzuzeigen, welche Maßnahmen von der HPA ergriffen werden, um die an Land zu beseitigenden Baggergutmengen zu reduzieren (u. a. wie Sedimentmengen reduziert und wie die Sedimentqualitäten durch Reduzierung der Schadstoffbelastung verbessert werden können), um dem Vermeidungsgebot gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsprechen.

11 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Mindestens folgende potenzielle Auswirkungen sollten im Rahmen der Untersuchung Beachtung finden: Auswirkungen der Deponie-Erhöhung (veränderte Topographie, spätere vollständige Rekultivierung der Fläche) auf die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel, wie z. B. Starkregenereignisse (erhöhte Erosion/Überflutung) oder extreme Hitze-/Trockenperioden.

Schutzgutbezogene Hinweise der Fachdienststellen und Verbände

Hinweise des Amtes für Landesplanung und Stadtentwicklung, Referat Verfahrensmanagement und Grundsatz der Bauleitplanung zum Schutzgut Klima:

- Beim Schutzgut Klima/Luft wird auf Seite 21 in [1] bei der „Abschätzung möglicher Auswirkungen“ unter anderem auf die gesetzlichen Beurteilungsstandards verwiesen, bei denen auch die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) genannt ist. Diese

ist für die o. g. Schutzgüter nicht einschlägig, da die 16. BImSchV sich mit den Anforderungen an den Verkehrslärmschutz befasst. Ergänzend zu nennen wäre demgegenüber noch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

- Der Oberbaudirektor der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) hat die Unterlagen [1] zur Kenntnis genommen.

Hinweis des Amtes für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Referat Landschaftsprogramm und Landschaftsplanung zum Schutzgut Landschaft:

Die geplante Ausstattung mit vielfältigeren Angeboten für Freizeit- und Erholungsnutzung wird begrüßt. Die Wegeverbindungen in diesem Bereich sind derart auszugestalten, dass ein Anschluss an das Grüne Netz des Landschaftsprogramms gewährleistet ist. Im Südwesten des Plangebiets sollte der Anschluss an die Unterführung der A 25 geplant werden, um den Übergang zum Naherholungsgebiet der Dove Elbe zu ermöglichen.

Es liegt eine aktuelle Fachkarte zum Thema „Erholung/Landschaftsbild“ vor, deren Daten bei der BU-KEA/N1 abgefragt werden können und sollten.

Hinweis des Amtes für Wasser Abwasser Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft:

Die Deponie befindet sich im Risikogebiet der Tideelbe.

Hinweis des Amtes für Wasser Abwasser Geologie, Abteilung Abwasserwirtschaft:

Änderungen in Art und Menge des Abwassers sind in der Wasserrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen. Hierfür muss ein Überflutungsnachweis erstellt werden.

Hinweis der Abteilung Landschaftsplanung des Bezirkes Bergedorf:

Für Unterbillwerder wurden im Rahmen der Planungen für den neuen Stadtteil Oberbillwerder faunistische Kartierungen vorgenommen. Es wird angeregt, diese zu berücksichtigen, da der Kartierraum unmittelbar nördlich angrenzt.

Allgemeine Hinweise der Fachdienststellen und Verbände

Hinweis des Amtes für Agrarwirtschaft, Abteilung Planverfahren und Agrarflächenmanagement

Die Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus wird von der geplanten Maßnahme nicht direkt betroffen, da keine neue Flächeninanspruchnahme vorgesehen ist. Allerdings kann es im Verfahren zu landwirtschaftlichen Betroffenheiten kommen, wenn naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen benötigt werden sollten. Daher wird darum gebeten, die ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen vollständig auf dem Deponiegelände zu planen. Sollte sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Hamburg als unvermeidbar erweisen, wird um Beteiligung an der entsprechenden Flächensuche gebeten, damit agrarstrukturelle Belastungen möglichst minimiert werden können.

Hinweise der Projektgruppe Oberbillwerder (Bezirksamt Bergedorf)

- Östlich des Mittleren Landwegs befinden sich derzeit die Bebauungspläne „Billwerder 30 / Bergedorf 120 / Neuallermöhe 2“ und „Lohbrügge 95 / Bergedorf 121 / Neuallermöhe 3“ für die Entwicklung des 105. Hamburger Stadtteils „Oberbillwerder“ im Aufstellungsverfahren. Grundlage für die Bebauungspläne ist der am 26. Februar 2019 vom Senat beschlossene Masterplan Oberbillwerder. Auf einer Fläche von rund 124 ha sollen rund 7.000 Wohnungen und bis zu 5.000 Arbeitsplätze mit entsprechender Infrastruktur geschaffen werden. Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes werden im Folgenden Hinweise gegeben, die zur Klärung des erforderlichen Untersuchungsumfanges für die Erstellung des UVP-Berichts beitragen können.
- Ausgleichskonzeption Billwerder: In dem in [1] genannten Untersuchungsrahmen für die Erstellung des UVP-Berichts werden die bisher festgesetzten Flächen für Ausgleich und Ersatz nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Abbildung 8 (Seite 13 in [1]) dargestellt. Es

wird darauf hingewiesen, dass für den Stadtteil Oberbillwerder Ausgleichsflächen und -maßnahmen nordöstlich der Deponiefläche geplant sind. Die *Ausgleichskonzeption Billwerder (Stand: 19.02.2020)* ist im Auftrag der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz, Sondervermögen Naturschutz u. Landschaftspflege erstellt worden. Das Konzept sieht unter anderen vor, auf der Fläche östlich der A1, westlich des Mittleren Landwegs, südlich der Bille und nördlich der Bahngleise extensiv genutztes Grünland zu entwickeln und zeitweise vernässte Bereiche durch Anhebung der Wasserstände zu entwickeln. Die vorgesehenen Flächen fallen in die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für das Schutzgut Wasser. Die geplanten Ausgleichsflächen sollten in der Untersuchung berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass durch die Erweiterung der Deponie die Funktionalität der Ausgleichskonzeption Billwerder nicht beeinträchtigt wird.

- Energieversorgung Oberbillwerder: Im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Energie und Wärmeversorgung des Stadtteils Oberbillwerder wurde ein *Energiegutachten im Rahmen des Projektes „Clever kombiniert“ (Stand: 11.07.2020)* durch die Behörde für Umwelt und Energie in Auftrag gegeben, das unter anderem eine geosolare Wärmeversorgung des neuen Stadtteils durch Nutzung der Deponie Feldhofs beinhaltet und die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur (u. a. Versorgungsleitung) vorsieht.
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild: Es wird darum gebeten, etwaige Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch in Hinblick auf Sichtbeziehungen aus dem geplanten neuen Stadtteil zu berücksichtigen. Es ist anzunehmen, dass der Wirkraum des Vorhabens die angegebene Entfernung von ca. 2.300m übersteigt.
- Freizeit/Erholungsfunktion: Der Entwurf des Rekultivierungsplans 2020 sieht neben naturnah zu entwickelnden Bereichen auch flächenhafte Angebote für Freizeit und Erholung vor. Im Rahmen der Ermittlung des Nutzungsdrucks bei einer Öffnung und Ausgestaltung der Deponie zur Freizeit- und Erholungsnutzung sollte die steigende Einwohneranzahl durch den neuen Stadtteil Oberbillwerder berücksichtigt werden.

Hinweis der Abteilung Landschaftsplanung Bezirk Bergedorf:

Die Darstellung der Flächen für Ausgleich und Ersatz (Abbildung 8, Seite 13 in [1]) sollte aktualisiert werden, u. a. sind die Allermöher Wiesen heute fast vollständig Ausgleichsflächen sowie weitere Ausgleichsflächen nördlich der A 1 um die „Kiesseen“ herum hinzugekommen. Weiterhin sind nicht nur Ausgleichsflächen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG dargestellt, sondern zum Teil auch Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).